

§ 0192 ZPO

Zustellung durch Gerichtsvollzieher

Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen unbeschadet der Zustellung im Ausland (§ [183 ZPO](#)) durch den Gerichtsvollzieher. Im Verfahren vor dem [Amtsgericht](#) kann die [Partei](#) den Gerichtsvollzieher durch Vermittlung durch die Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

- (1) Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen unbeschadet der Zustellung im Ausland nach § [183 ZPO](#) durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ [193 ZPO](#) und [194 ZPO](#).
- (2) Die [Partei](#) übergibt dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück mit den erforderlichen Abschriften. Der Gerichtsvollzieher beglaubigt die Abschriften; er kann fehlende Abschriften selbst [herstellen](#).
- (3) Im Verfahren vor dem [Amtsgericht](#) kann die [Partei](#) den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.